

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG6-13/002-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Dr. Vazulka

(0 27 42) 9005

Durchwahl
12993

Datum
10. September 2013

Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2013
Ltg.-**155/W-16-2013**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Ein mehrstufiger administrativer Instanzenzug ist vorgesehen.

Weiters stammt das geltende Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich aus 1981 und enthält zahlreiche Bestimmungen, die in der Zwischenzeit ihre praktische Bedeutung verloren haben. Einige Bestimmungen enthalten Überregulierungen.

Die behördliche Tätigkeit der Agrarbezirksbehörde in der Frage der Almfutterflächenerhebung dient auch zur Unterstützung für die Beantragung von EU- oder nationalen Förderungen und ist derzeit – mangels einer konkreten gesetzlichen Regelung – nur indirekt über § 9 des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ ableitbar.

2. Soll-Zustand:

Das Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- es nur mehr eine administrative Instanz, die NÖ Agrarbezirksbehörde, gibt,
- Senatsentscheidungen im Landesverwaltungsgericht unter Beteiligung von Laienrichtern/innen vorgesehen werden sollen.

Darüber hinaus sollen zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung einzelne Aufgaben im Sinne einer Deregulierung in Zukunft nicht mehr von der Agrarbezirksbehörde vollzogen werden, sondern (z. B. an die zuständige Interessensvertretung) ausgelagert werden. Im Gegenzug sollen die Kompetenzen der vollziehenden Behörde, insbesondere im Bereich der agrarbehördlichen Planerstellung und der Führung des Alm- und Weidebuches als öffentliches Buch, konkretisiert und durch entsprechende konkrete Handlungsbefugnisse abgesichert werden.

Weiters ist beabsichtigt, durch die Befugnis zu einer angepassten und qualitativ hochwertigen Erstellung behördlicher Weidewirtschaftspläne den Almbetreibern und Grundeigentümern amtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die den Zugang zu EU- und nationa-

len Förderungen verbessern und (mit-)°helfen sollen, Nachteile durch ungenaue Flächenangaben möglichst hintanzuhalten.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Weidegemeinschaften können gleichzeitig entweder dem Wald-und Weideservituten-Landesgesetz, LGBl 6610, oder dem Flurverfassungs–Landesgesetz, LGBl 6650, unterliegen.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten. Für die Verständigung durch die Gemeinde genügt eine Email und sind die Kosten daher vernachlässigbar. Ein sich daraus allenfalls ergebender Mehraufwand für das Land wird durch Minderleistungen bei anderen Tätigkeiten im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogrammes der NÖ Agrarbezirksbehörde kompensiert werden, sodass keine zusätzlichen Kosten für das Land zu erwarten sind.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält abgesehen von der Übermittlung von Informationen keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil**Zu Art. I:****Zu § 1:**

Es erfolgt die Aufnahme einer Zielbestimmung zur leichteren Interpretation der weiteren gesetzlichen Bestimmungen sowie die Straffung der Kriterien für die behördliche Weideerklärung.

Im Absatz 2 wird im Interesse der flächenmäßigen Richtigkeit die Möglichkeit geschaffen, auch nur Teile von Grundstücken zu Weiden zu erklären.

Die Absätze 3 und 4 trennen die Bestimmungen über antragsbedürftige und amtswegige Weideerklärungen. Letztere werden auf jene Fälle von Grundstücken eingeschränkt, die bereits zu Gänze oder überwiegend von zu Weideflächen erklärten Grundflächen eingeschlossen sind.

Zu § 2:

Die Wortfolge „Ohne Bewilligung der Behörde“ kann entfallen, da in diesem Fall eine Entwidmung (Aufhebung der Weideerklärung) ausgesprochen wird (siehe § 8). § 2 stellt für den Fall einer aufrechten Weideerklärung in Verbindung mit § 13 Abs. 1 ein verwaltungsstrafrechtlich zu ahndendes Verbot dar.

Zu § 3:

Im Sinne einer Deregulierung und Verwaltungseinsparung sollen die privatrechtlichen Aspekte der Nutzung von Weiden im Pachtwege an die zuständige Interessensvertretung ausgelagert werden (NÖ Landes-Landwirtschaftskammer). Die behördliche Tätigkeit be-

schränkt sich zukünftig nur mehr auf ein Eingreifen in jenen Fällen, in denen die nachhaltige Bewirtschaftung einer Weide gefährdet ist (siehe § 9a).

Zu § 4:

Im Sinne einer Verwaltungseinsparung ist keine aktive Zustimmung der Behörde zu Pachtverträgen mehr erforderlich.

In Abs. 4 entfällt die Regelungskompetenz im Falle des Nichtzustandekommens von Pachtverträgen zur Gänze (siehe Ausführungen zu § 3).

Zu § 5:

Zum Entfall des § 5 siehe die obigen Ausführungen zu §§ 3 und 4 Abs. 4.

Zu § 6:

Entsprechend den Ausführungen zu § 3 wird die Streitschlichtungskompetenz der Behörde auf Streitigkeiten aus der Ausübung des Benützungszweckes oder aus der Auflösung des Benützungszweckes eingeschränkt.

Zu §§ 7 Abs. 1, 2 und 3, 12 Abs. 1 und 3:

Da der Landesagrarsenat und der Oberste Agrarsenat ab 1. Jänner 2014 entfallen, ist die NÖ Agrarbezirksbehörde die einzige Agrarbehörde. Diesem Umstand wird mit diesen Änderungen Rechnung getragen.

Durch den vorgesehenen Informationsaustausch zwischen Agrarbehörde, Grundbüchern und Vermessungsämtern sollen alle (öffentlichen) Bücher hinsichtlich der Weideerklärung denselben Stand aufweisen.

Zu § 7a (neu):

Diese Bestimmung normiert die Verpflichtung der Gemeinden in Niederösterreich, alle Änderungen von Flächenwidmungen, die Grundstücke im Grünland betreffen, die ganz oder teilweise im Alm- und Weidebuch eingetragen sind, der Agrarbehörde mitzuteilen. Bei Betroffenheit von Bauland- und Verkehrsflächenwidmungen ist nach entsprechender Prüfung der Interessenlage mit konstitutivem Bescheid die Aufhebung der Weidewidmung durch die Agrarbehörde auszusprechen. Anschließend erfolgt die Richtigstellung des Alm- und Weidebuches (öffentliches Buch). Nach Absatz 2 veranlasst die Agrarbehörde die Berichtigung des Grundbuchs. In letzter Konsequenz soll so eine exakte Übereinstimmung von Flächenwidmungsplan, Alm- und Weidebuch sowie Grundbuch herbeigeführt werden.

Zu § 8 :

In Ergänzung zu der in § 7a geregelten Aufhebung der Weideerklärung bei Baulandgrundstücken und Verkehrsflächen wird hier die Aufhebung der Weideerklärung bei Grünlandwidmungen (Sportstätte, Campingplatz, etc.), die mit einer Weidenutzung unvereinbar sind, geregelt. Außerdem wird die Aufhebung der Erklärung eines Grundstückes zur Weide konsequenter Weise auf Grundstücksteile erweitert (siehe Ausführungen zu § 1). Der letzte Satz enthält eine sprachliche Verbesserung. Die Anmerkung erfolgt durch das Gericht und wird daher von der Behörde nur veranlasst.

Zu § 9:

Durch die Novellierung wird die Kompetenz der Agrarbehörde zur Weidewirtschaftsplanerstellung klarer und deutlicher definiert; auch die amtliche Weideflächenermittlung (z.B. durch die Vermessung oder anderweitige genaue Identifizierung von förderfähigen Weideflächen) wird ausdrücklich normiert. Weidewirtschaftspläne können in Zukunft inhaltlich auf die Bewirtschaftungserfordernisse der jeweiligen Weide abgestimmt werden und in unterschiedlicher Intensität erlassen werden. Der nicht genau zu definierende Kreis der Normadressaten erfordert das Rechtsinstrument der Verordnung. Der Absatz 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für Vorschriften zur näheren Ausgestaltung dieser Pläne. Absatz 6 normiert die Ermächtigung der Agrarbehörde für das jederzeitige Betreten und Besichtigen der Weiden, allerdings werden die Verständigung des Grundeigentümers und eine große Sorgfaltspflicht zur Hintanhaltung von Schäden gefordert.

Zu § 9a (neu):

Diese Bestimmung gibt der Agrarbehörde zukünftig die Möglichkeit, Sicherungsmaßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben, wenn die nachhaltige Bewirtschaftung einer Weide nicht (mehr) sichergestellt ist.

Zu § 10:

Der 2. Halbsatz enthielt eine entbehrliche Überregulierung. Die Anhörung der NÖ Landwirtschaftskammer entfällt im Interesse der Verfahrensbeschleunigung.

Zu § 11:

Diese Bestimmung entfällt wegen praktischer Bedeutungslosigkeit.

Zu § 12:

Im Sinne der Privatautonomie der Weidegemeinschaften entfällt die Aufsicht der Agrarbehörde über die Einhaltung der Satzungen.

Zu § 12a neu:

Auf Grund der Komplexität der Materie sowohl in rechtlicher als auch technischer Sicht ist die Einrichtung von Senaten unverzichtbar. Damit ist auch eine reibungslose weitere Verfahrensabwicklung gewährleistet. Neben drei Richtern/innen sollen auch zwei Laienrichter/innen an der Entscheidung mitwirken, für die zur Sicherung fachlich richtiger Entscheidungen Mindeststandards als Bestellungsvoraussetzungen zu normieren waren.

Ist der Vorsitzende gleichzeitig Berichterstatter bleibt die Zusammensetzung des Senats unverändert.

Die Aufgaben des Dienststellenleiters werden durch die Tätigkeit eines Bediensteten als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin grundsätzlich nicht berührt. Die für die Erfüllung der richterlichen Tätigkeit verbundenen Aufgaben und Aufwendungen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landesverwaltungsgerichts. So wird die Genehmigung von Dienstreisen als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin durch das nach § 13 NÖ LVGG zuständige Senatsmitglied zu erfolgen haben. Weiters wird die Tragung des konkreten Sachaufwandes oder Zweckaufwandes für den fachkundigen Laienrichter oder die fachkundige Laienrichterin dem Landesverwaltungsgericht zukommen. Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin kein Bediensteter oder keine Bedienstete des Landes ist, erfolgt zwar die Bestellung durch die Landesregierung, die Tätigkeit selbst erfolgt jedoch ausschließlich im Rahmen des Landesverwaltungsgerichts.

Zu § 13:

Der Hinweis auf § 10 Abs. 2 stellt klar, dass auch Zuwiderhandlungen gegen solche Entscheidungen strafbar sind. Darüber hinaus erfolgt eine zeitgemäße sprachliche Anpassung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes zur Erhaltung der Weidewirtschaft in Niederösterreich der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung